

KANALORDNUNG

DER GEMEINDE SCHNEPFAU

Die Gemeindevertretung von Schnepfau hat mit Beschluß vom 13. 11. 1987 aufgrund der §§ 3,4,7,9,10,11,12,18,19,20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. 33/1975 i. d. F. LGBl. 16/1982, sowie des § 15, Abs. 3, Ziff. 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. 544/1984, verordnet:

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE RECHTLICHE UND TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

Der Anschluß der Bauwerke und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallenden Abwässern, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, haben nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 2 SAMMELKANÄLE

Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über Schmutzwasserkanäle. Dies sind Sammelkanäle für Abwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern. Als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder durch sonstigen Gebrauch verunreinigt oder in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.

§ 3 UMFANG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGE

Zur öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Schnepfau gehören die von der Gemeinde Schnepfau errichteten Schmutzwasserkanäle einschließlich aller Anschluß und Kontrollschächte sowie Leitungen bis zum Verbandssammler.

§ 4 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

1.
Soweit nach § 4 Abs. 2-7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten. Dies gilt auch für Bauwerke, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

2. Für Bauwerke, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluß an die Abwasseranlage eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und dem planmäßigen Ausbau der Abwasseranlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasseranlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist. (z. Bsp. Verlegung über fremde Grundstücke)

3. Dem nach Abs. 1 Anschlußpflichtigen wird der Anschluß mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 5 AUSFÜHRUNG DER ANSCHLUSSKANÄLE

1. Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 150 mm betragen.

2. Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanales ohne besondere Schwierigkeiten überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen (mindestens 600 mm) und müssen mit geruchssicheren Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

3. Anschlußkanäle sind über das anschlußpflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

4. Die Herstellung eines Anschlußkanales und der Anschluß desselben dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.

5. Die Errichtung, Wartung und Erhaltung der am Sammelkanal gelegenen Anschlußschächte und Anschlußstellen obliegt der Gemeinde. Die Kosten für einen Anschlußschacht, der nach Fertigstellung der Kanalisation notwendig wird, hat der Anschlußpflichtige zu tragen.

6. Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dergleichen getroffen.

§ 6 BESCHAFFENHEIT UND ZEITLICHER ANFALL DER ABWÄSSER

1. Abwässer, die in die Abwasseranlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, daß sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung und Wirksamkeit der Abwasseranlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasseranlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht.

2. Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt werden, sind diese Abwassermengen, auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, einzuleiten.

3. Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlußbescheid festgelegt.

4. In die Abwasseranlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien, Wegwerfwindeln, Binden und dergleichen mehr,
- b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
- c) Säuren, Laugen (ausgenommen Waschlauge) und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasseranlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden könnten,
- d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten,
- e) Abwässer mit mehr als 30 ° C,
- f) Jauche und Silowässer,
- g) Molke,
- h) Küchenabfälle, auch nicht in zerkleinerter Form, insbesondere Fette und Öle.

§ 7 AUFLASSUNG VON HAUSKLÄRANLAGEN

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlußpflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8 ERHALTUNG UND WARTUNG DER ANLAGEN

1. Anschlußkanäle und Anlagen zur Vorbehandlung von Abwässern sind vom Anschlußpflichtigen in all ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

2. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegen die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanales der Gemeinde.

§ 9 ANZEIGEPFLICHT

Die Inhaber der an die Abwasseranlage angeschlossenen Bauwerke sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:

- a) die Funktion des Anschlußkanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasseranlage zurückzuführen sind,
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung von Abwässern bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 6 Abs. 4) in die Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen,
- d) sich Art und Umfang des der Genehmigung zugrunde liegenden Ausmaßes ändert. (Um- und Ausbau von Bauwerken)

II. ABSCHNITT

KANALISATIONSBEITRÄGE

§ 10 ALLGEMEINES

1. Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
2. Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegenen Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Baufläche oder bebaubare Sonderfläche gewidmet sind.
3. Der Anschlußbeitrag wird für den Anschluß von Bauwerken an einen Sammelkanal erhoben.
4. Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages erhoben.
5. Der Nachtragsbeitrag kann erhoben werden, wenn:
 - a) die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage umgebaut oder vergrößert wird,
 - b) Sammelkanäle ergänzt, umgebaut, vergrößert oder durch einen neuen Sammelkanal ersetzt werden müssen.

§ 11 BEITRAGSAUSSAß UND BEITRAGSSATZ

1. Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§14 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatzes.
2. Der Beitragssatz beträgt bis zu 12 v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Erstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasseranlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.
3. Wird eine Änderung des Beitragssatzes notwendig, so kann dies jederzeit durch Verordnung der Gemeindevertretung erfolgen. (Angleichung an den Baukostenindex)

§ 12 ANSCHLUSSBEITRAGSBERECHNUNG

Für den Anschluß von Bauwerken und bebauten Flächen an einen Sammelkanal wird folgender Anschlußbeitrag erhoben:

1. Die Bewertungseinheit hat sich aus folgenden, nach Quadratmetern zu berechnenden Teilen zusammzusetzen:
 - a) 40 v. H. der Geschoßfläche von Gebäuden
 - b) 20 v. H. der bebauten Fläche
2. Bei Ferienhäusern (§ 14 Abs. 7 des RPG) erhöht sich die Bewertungseinheit nach Abs. 1 um 50 v. H.

§ 13 ABGABENSCHULDNER

1. Den Erschließungsbeitrag hat der Grundstückseigentümer, die übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlußpflichtige zu bezahlen.
2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, wenn ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 14 VERGÜTUNG VON AUFZULASSENDEN KLÄRANLAGEN

Für bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, wird keine Vergütung geleistet.

III. ABSCHNITT

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 15 ALLGEMEINES

1.
Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserreinigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

2.
Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Abwässer zugrunde gelegt.

§ 16 MENGE DER ABWÄSSER

1.
Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Meßgeräte vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

2.
Auf Antrag des Gebührenschuldners sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasseranlage zufließen und mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis wird von einer vom Antragsteller zu errichtenden Meßanlage abhängig gemacht.

3.
Bei Haushalten mit viehhaltender Landwirtschaft wird der landwirtschaftliche Wasserverbrauch mittels eines Subzählers gemessen und für die Abwassermenge nicht berücksichtigt. Der Subzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen.

§ 17 SCHMUTZBEIWERTE

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserbe-
seitigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder die Beschaffenheit von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert festgesetzt.

§ 18 GEBÜHRENSATZ

Der Gebührensatz pro m³ Abwasser wird jährlich durch Verordnung im Zuge der Erstellung des Voranschlages von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 19 GEBÜHRENSCHULDNER

1.
Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes zu entrichten. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 gelten sinngemäß.

2.
Ist das Bauwerk teilweise oder ganz vermietet, verpachtet oder sonstigem Gebrauch überlassen, kann die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber der Einheit (Mieter, Pächter etc.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 20 ABRECHNUNGSZEITRAUM

Die Kanalbenutzungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Verordnung tritt mit 13.11.1987 in Kraft.

Der Bürgermeister:

ALFONS KOHLER